

*Rechtliche Begriffe, Definitionen
und Zuständigkeiten*

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER HILFSMITTELVERSORGUNG

Welche gesetzlichen Grundlagen bestimmen die Versorgung mit Hilfsmitteln? Welche Leistungsträger sind zuständig? Und welche Besonderheiten gelten bei Kindern und Jugendlichen?



QR Code zum Download



Bildbeispiel: SOPO Rollstuhltechnik GmbH + Co. KG

Begriffe

Menschen mit Behinderung: Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. (§ 2 Abs. 1 SGB IX)

Hilfsmittel: Hilfsmittel sind Gegenstände, die im Einzelfall erforderlich sind, um durch ersetzende, unterstützende oder entlastende Wirkung den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung auszugleichen oder eine Pflegebedürftigkeit zu vermeiden. (§§ 2 & 3 Abs. 1 Hilfsmittel-Richtlinie)

Unmittelbarer Behinderungsausgleich: ein Hilfsmittel ersetzt eine ausgefallene oder beeinträchtigte Körperfunktion möglichst weitgehend oder kompensiert ihre Auswirkungen unmittelbar. Ziel ist der funktionelle Ausgleich der Behinderung. Diese Funktion erfüllen z.B. Hörgeräte oder Prothesen.

Mittelbarer Behinderungsausgleich: ein Hilfsmittel ersetzt nicht die Körperfunktion selbst, sondern gleicht die Folgen einer Behinderung im Alltag aus und ermöglicht dadurch Teilhabe.

Besonderheiten bei Kindern: Bei Kindern und Jugendlichen sind bei der Beurteilung des Behinderungsausgleichs insbesondere die altersgerechte Entwicklung sowie die Teilhabe in Familie, Kindertageseinrichtung, Schule und Freizeit zu berücksichtigen.

Mögliche Kostenträger

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV): häufigster und wichtigster Kostenträger für Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich, zur Sicherung des Behandlungserfolgs oder zur Vorbeugung einer Behinderung. (§ 33 SGB V)

Eingliederungshilfe: Hilfsmittel, die überwiegend der sozialen Teilhabe dienen und nicht von anderen Leistungsträgern zu erbringen sind. (§ 90 ff., §84 SGB IX)

Gesetzliche Unfallversicherung: bei Kindern und Jugendlichen greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung z.B. beim Besuch von Kindergarten oder KiTa, allgemein- oder berufsbildenden Schulen, inkl. der damit zusammenhängenden Wege. (§ 2 SGB VII)

Jugendhilfe: in bestimmten Konstellationen, insbesondere bei Leistungen zur Teilhabe junger Menschen. (SGB VIII)

Weitere Rehabilitationsträger (z. B. Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit) spielen bei Kindern und Jugendlichen meist eine untergeordnete Rolle, können aber im Einzelfall zuständig sein.

*Rechtliche Begriffe, Definitionen
und Zuständigkeiten*

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER HILFSMITTELVERSORGUNG



Bildbeispiel: SORC Rollstuhltechnik GmbH + Co. KG

Gesetzesgrundlagen

Ein Anspruch gegenüber der Krankenkasse besteht bei einem Hilfsmittel, das im Einzelfall zum Behinderungsausgleich, der Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung oder Vorbeugung einer Behinderung erforderlich ist. (§ 33 Abs. 1 SGB V)

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist es **Aufgabe der Hilfsmittelversorgung**, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Sie soll Menschen mit Behinderungen befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Für **Kinder und Jugendliche** bedeutet dies, dass Hilfsmittel gerade bei Hilfsmitteln zum Behinderungsausgleich der Teilhabe eine besondere Bedeutung zukommt. Dazu gehören unter anderem:

- **Mobilität**
- **Kommunikation**
- **Integration unter Gleichaltrigen**
- **angemessene Schulbildung**

Eingliederungshilfe: Soweit keine vorrangige Zuständigkeit der Krankenkasse gegeben ist, kann dies ebenso die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe begründen. (§ 90 SGB IX)

Hilfsmittel und Leistungen zur Mobilität sind Leistungen der sozialen Teilhabe, die von der Eingliederungshilfe zu erbringen ist. (§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 8 SGB IX; §§ 83, 84 SGB IX)

Zu beachten ist der Nachrang der Eingliederungshilfe, sodass vorrangig andere Kostenträger zu leisten haben und der Einsatz von Einkommen und Vermögen in Betracht kommt. (§§ 91, 92, 135 ff. SGB IX)

Teilhabe: Ziel der Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe ist es, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern sowie ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Hilfsmittelversorgung ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Teilhabeanspruchs. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche dabei, ihre Entwicklung zu fördern und gleichberechtigt an Familie, Bildung und sozialem Leben teilzuhaben. (§§ 1 & 4 SGB IX; § 33 Abs. 1 SGB V)